

Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg vom 9. September 1974 (KMBI II 75 S. 179, ber. KMBI 1984 II S. 99), geändert durch Satzung vom 11. August 1976 [*](KMBI II S. 264), vom 28. Juli 1978 [x] (KMBI II S. 182), vom 24. Januar 1979 [+](KMBI II S. 118), vom 24. Februar 1984 [°] (KMBI II S. 109), vom 27. März 1985 [▷] (KMBI II S. 145), vom 8. Dezember 1988 [#] (KWMBI II 1989 S. 52), vom 4. Oktober 1990 [=] (KWMBI II S. 451), vom 5. Februar 1991[▲] (KWMBI II S. 319), vom 4. Dezember 1991 [//] (KWMBI II 1992 S. 97), vom 12. Januar 1994 [▼] (KWMBI II S. 127), vom 6. Mai 2003 [**] (KWMBI II 2004 S. 263), vom 2. Juli 2009 [xx]

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 Nr. 6, 40 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 9) - im folgenden als "Vorläufige Verfassung" bezeichnet - erlässt der Senat der Universität Augsburg am 2. September 1974 folgende, mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Juli 1974 Nr. I/15 - 6/58 862 genehmigte Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg.

**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Zuständigkeit zur Verleihung des Doktorgrades

- + Der Doktorgrad der Universität Augsburg wird von den Fakultäten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Promotionsordnung und den vom Senat nach Vorschlägen der beteiligten Fakultäten zu erlassenden Fachpromotionsordnungen verliehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- + (1) Mitwirkungsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinen Promotionsordnung sind die Professoren und die Privatdozenten der Fakultät. Im Falle einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des Artikel 80 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes mit einer anderen bayerischen Universität oder einer sonstigen staatlich anerkannten Hochschule in Bayern sind nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen oder der Kooperationsvereinbarung mitwirkungsbe-
o rechtigt auch die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs der Universität, mit dem die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.
**
- (2) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass auch Honorarprofessoren am Promotionsverfahren mitwirkungsbe-
rechtigt sind.
- + (3) Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Promotionsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die gemäß Absatz 1 mitwirkungsbe-
= rechtigt sind. Der Ausschluss von Mitgliedern des Fachbereichsrates oder anderer, in den Fachpromotionsordnungen vorgesehener Gremien von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes.
▲

§ 3

Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass zur Durchführung der Promotionsverfahren ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet wird, der aus dem Dekan als Vorsitzenden oder einem zu bestimmenden Stellvertreter und einer festzusetzenden Anzahl von mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen i. S. des § 2 Abs. 1 besteht. Wird für mehrere Fakultäten eine gemeinsame Fachpromotionsordnung erlassen, kann diese vorsehen, dass für jede der beteiligten Fakultäten ein Ständiger Promotionsausschuss gebildet wird, der jeweils für die Promotionsverfahren der Bewerber zuständig ist, die ihr Promotionshauptfach aus der betreffenden Fakultät gewählt haben.
- ▼
- (2) Dem Ständigen Promotionsausschuss können die Zuständigkeiten zugewiesen werden, die nach dieser Allgemeinen Promotionsordnung im Promotionsverfahren dem Fachbereichsrat oder dem Dekan zukommen.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt - unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen - weiter voraus, dass der Bewerber
 - = 1. keine Bedingungen erfüllt, die nach Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
 - 2. die Hochschulreife besitzt;
 - # 3. ein Studium an der Universität Augsburg mit einer Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen oder nach dem Abschluss eines an der Universität Augsburg durchgeführten Studiums der Rechtswissenschaften die Zweite Juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt hat; als Studienabschlussprüfungen gelten auch die Juristische Zwischenprüfung und die Juristische Schlussprüfung, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (BayRS 2038-3-3-11-J) im Rahmen der einstufigen juristischen Ausbildung abgelegt wurden; das Nähere regeln die Fachpromotionsordnungen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Studiengänge und Prüfungen;
 - 4. nicht schon vergeblich versucht hat, sich einer entsprechenden Promotion zu unterziehen;
 - 5. die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrscht.
- # (2) Vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Erfolges der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können Ausnahmen gewährt werden, wenn der Bewerber seine Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeiten in der in den Fachpromotionsordnungen zu regelnden Weise nachgewiesen hat.
- ** (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass Promotionsbewerber nur nach Teilnahme an einem Doktorandenprogramm zur Promotion zugelassen werden.
- = (4) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden können, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben und
 - # 1. ein Abschlussexamen abgelegt haben. Dieses Abschlussexamen muss an der betreffenden Hochschule zur Promotion berechtigen, es sei denn, dass diese das Promotionsrecht nicht besitzt; die Fachpromotionsordnungen können abweichende Regelungen treffen; im übrigen gelten Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 entsprechend.

// 2. nach einem ordnungsgemäßen abgeschlossenen Studium ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen nur deshalb nicht ablegen konnten, weil die einschlägige Studienordnung ein solches nicht kennt.

// (5) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer das Studium an einer Fachhochschule mit besonders qualifizierendem Erfolg abgeschlossen und seine Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in den Fachpromotionsordnungen zu regelnden Weise nachgewiesen hat. Die Fachpromotionsordnungen regeln

**

1. für welche erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudiengänge die Zulassung zur Promotion zu eröffnen ist,
2. unter welchen Voraussetzungen von einem Studienabschluss mit besonders qualifizierendem Erfolg auszugehen ist und
3. welche Anforderungen an den Nachweis der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten zu stellen sind.

Die Fachpromotionsordnungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion insbesondere vorsehen, dass die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem prüfungsmäßig ausgestalteten Verfahren festgestellt wird und dass bestimmte Studienleistungen an der Universität zu erbringen sind. Sie können die Zulassung zur Promotion ferner davon abhängig machen, dass sie von mehreren Hochschullehrern der Fakultät befürwortet wird und dass ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 5

Promotionsgesuch

+ (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan der betreffenden Fakultät einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind - unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen - folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf des Bewerbers;
2. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht an der Universität Augsburg immatrikuliert ist oder nicht in einem Beamtenverhältnis steht;
3. der Nachweis der Hochschulreife;
4. die Studienbücher über das Hochschulstudium, das der zur Promotion berechtigenden Prüfung vorausgeht;
5. der Nachweis über die Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 oder des gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 an ihre Stelle tretenden Examens, sofern nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt sind;
6. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache;
- * 7. die Dissertation in Maschinschrift oder Druck in zweifacher Ausfertigung; die Fachpromotionsordnungen können die Erhöhung auf vier Exemplare vorsehen;
8. die Versicherung, dass der Bewerber die Dissertation selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Dissertation aufgeführten Schriften und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat;
9. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat oder vorliegt;
10. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber schon einen, bejahendenfalls welchen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat.

+ (3) Lässt eine Fachpromotionsordnung Gemeinschaftsdissertationen zu, so beschränken sich die Erklärungen in Abs. 2 Nr. 8 und 9 auf die individuelle Leistung des Bewerbers.

§ 6

Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan, ob die Voraussetzungen der Zulassung des Bewerbers zur Promotion vorliegen und benachrichtigt den Bewerber. Lehnt der Dekan die Zulassung ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Fachbereichsrat. Weitergehende Rechte des Bewerbers bleiben unberührt.

§ 7

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden bis zum Beginn der mündlichen Prüfung, längstens jedoch bis zu einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation (§ 16).

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.
- (2) Die Dissertation muss eine eigenständige, wissenschaftliche Leistung und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass aus wichtigem Grund von dem Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache Ausnahmen gewährt werden können.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen,
 1. dass als Dissertation auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers angenommen werden kann, wenn sie von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung ist;
 - + 2. dass auch Gemeinschaftsdissertationen zulässig sind, wenn bei ihnen die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend;
 3. dass als Dissertation auch mehrere Arbeiten des Bewerbers auf demselben Fachgebiet angenommen werden, wenn sie nach ihrem Gesamtbild von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind; sie können bereits veröffentlicht sein.
- + (4) Das Thema der Dissertation soll, sofern die Fachpromotionsordnungen für bestimmte Fälle nichts Abweichendes bestimmen, mit einer mitwirkungsberechtigten Lehrperson i. S. von § 2 Abs. 1, die ihre Betreuung übernimmt, vereinbart werden. Das Betreuungsverhältnis verpflichtet die mitwirkungsberechtigte Lehrperson, den Bewerber angemessen zu beraten. Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden der mitwirkungsberechtigten Lehrperson aus der Fakultät fortgesetzt werden.

§ 9

- (1) In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber zeigen, dass er eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung sowie die Fähigkeit zu einem selbständigen wissenschaftlichen Urteil besitzt.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form der Disputation (§ 19 Abs. 2). Die Fachpromotionsordnungen können anstelle der Disputation oder zusätzlich zu ihr andere Formen der mündlichen Prüfung vorsehen.

- + (3) Die Fachpromotionsordnungen treffen nähere Regelungen über die Prüfungsgegenstände. Sie können den Prüfungsstoff bis auf drei durch Ordinarien vertretene Fächer einschränken, wenn der Bewerber ein berufsqualifizierendes akademisches oder ein diesem gleichwertiges staatliches Abschlussexamen abgelegt hat.

§ 10 Notenskala

Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

summa cum laude (0)	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1)	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2)	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite (3)	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insufficienter (4)	= „unzulänglich“	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

**

§ 11 Begutachtung und Benotung der Dissertation

- + (1) Der Dekan bestimmt für die Begutachtung der Dissertation zwei fachlich zuständige mitwirkungsberechtigte Lehrpersonen i. S. von § 2 Abs. 1. Hat eine Lehrperson die Dissertation betreut (§ 8 Abs. 4), so ist grundsätzlich sie als Erstgutachter zu berufen. Bei Dissertationen, die das Gebiet mehrerer Fakultäten berühren, kann der Dekan mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine mitwirkungsberechtigte Lehrperson, die einer anderen Fakultät angehört, im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät um das Zweitgutachten bitten.
- (2) Der Fachbereichsrat kann aus wichtigem Grund einen Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um ein Gutachten bitten oder im Einvernehmen mit den beiden zuerst bestellten Gutachtern einen dritten Gutachter berufen.

§ 12

- (1) Die Gutachter, denen die Dissertation gleichzeitig zuzuleiten ist, sollen ihre Voten binnen sechs Monaten abgeben.
- (2) Jeder Gutachter gibt ein begründetes Votum ab, in dem die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen ist. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note zu verbinden.

§ 13

- + **XX** (1) Die Voten und die Dissertation werden zur Unterrichtung der nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten sowie promovierten Mitglieder der Fakultät eine angemessene Frist ausgelegt. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der Gutachten. Die Auslegungsfrist beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen. Fällt die Auslegungsfrist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich auf vier Wochen. Die Auslegungsfrist und den Ort der Auslegung bestimmt der Dekan.“
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben.
- (3) Der Bewerber hat das Recht auf einmalige Anhörung durch die Gutachter; über den wesentlichen Inhalt der Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Promotions-Akten zu nehmen.

o

§ 14

- **** (1) Schlagen beide Gutachter die Annahme der Dissertation und die gleiche Benotung vor und wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 13 Abs. 2 nicht erhoben, so ergeben die vorgeschlagenen identischen Einzelnoten die Note der Dissertation.
- *** (2) Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen Einzelnoten nur um eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 13 Abs. 2 eingelegt wird, die bessere Einzelnote die Note der Dissertation. Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von Satz 1 vorsehen,
 - +**
 - >**
 - ****
 1. dass die Dissertation in diesem Falle mit der Note angenommen ist, die dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entspricht;
 2. nach welchen Maßgaben die Note „summa cum laude“ vergeben wird.
- (3) Sprechen sich beide Gutachter für die Ablehnung der Dissertation aus und wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 13 Abs. 2 nicht geltend gemacht, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (4) Empfiehlt der eine Gutachter die Annahme der Dissertation, der andere ihre Ablehnung oder weichen die von ihnen vorgeschlagenen Noten um mehr als eine Stufe voneinander ab oder wird von einem nach § 2 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gem. § 13 Abs. 2 eingelegt, so entscheidet der Fachbereichsrat. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen weiteren Gutachter beiziehen.

§ 15

- +** Die Dissertation kann dem Bewerber durch den Dekan zur Umarbeitung oder zur Erfüllung bestimmter Auflagen zurückgegeben werden, wenn die Gutachter dies vorschlagen oder wenn der Fachbereichsrat dies in dem Verfahren nach § 14 Abs. 4 beschließt. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät. Wird die zurückgegebene Dissertation nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Dekan aus wichtigem Grund bewilligten längeren Frist von höchstens weiteren sechs Monaten nach Erfüllung der Auflagen wieder vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

§ 16

- * Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet nach Annahme der Dissertation, deren Zeitpunkt aktenkundig zu machen ist, statt. Sie soll in der Regel binnen drei Monaten nach deren Annahme abgehalten werden. Wird diese Frist oder eine aus wichtigem Grund bewilligte längere Frist von höchstens weiteren sechs Monaten vom Bewerber ohne zureichenden Grund nicht eingehalten, so gilt das Promotionsgesuch als zurückgewiesen.
- + (2) Während der vorlesungsfreien Zeit finden im allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- * (3) Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der Dekan nach Annahme der Dissertation fest. Er lädt den Bewerber unter Benennung der Prüfer mit mindestens vierzehntägiger Frist, die mit ****** Zustimmung des Bewerbers abgekürzt werden kann.

§ 18

- **** (1) Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestimmten Stellvertreters von einer Prüfungskommission abgehalten, der außer dem Vorsitzenden nach näherer Bestimmung der Fachpromotionsordnungen zwei bis vier weitere Mitglieder, die für die einzelnen Prüfungsgebiete fachlich zuständig sind, angehören.
- + ****** (2) Der Dekan bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen. Die mitwirkungsberechtigte Lehrperson, welche die Dissertation betreut hat (§ 8 Abs. 4) soll ihr angehören. Aus wichtigem Grund oder nach näherer Bestimmung der Fachpromotionsordnungen können auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in das die Hauptgegenstände der Prüfung und die erteilten Noten aufzunehmen sind. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- **** (4) Prüfungssprache ist Deutsch. Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können aus wichtigem Grund Ausnahmen gewährt werden. Nähere Einzelheiten regeln die Fachpromotionsordnungen.

§ 19

Formen der mündlichen Prüfung

- * (1) Die Disputation ist eine Verteidigung des Inhalts der Dissertation und Diskussion über Thesen außerhalb der Thematik der Dissertation, die verschiedenen Fächern zu entnehmen sind. § 9 Abs. 3 ist zu beachten. Der Kandidat hat 14 Tage vor der Prüfung seine Thesen vorzulegen.
- (2) Für die Fälle des § 9 Abs. 2 S. 2 treffen Fachpromotionsordnungen nähere Regelungen über die Prüfungsgegenstände. Sie können vorsehen, dass bei gleichen Schwerpunktfächern mehrere Bewerber, jedoch höchstens vier, gleichzeitig geprüft werden.
- ** (3) Die Prüfung in der Form der Disputation soll mindestens eine und höchstens drei Stunden, die in der Form des Kolloquiums nach Maßgabe der Fachpromotionsordnungen mindestens 60 Minuten je Bewerber dauern. Die Fachpromotionsordnungen bestimmen die Dauer der mündlichen Prüfung für einen Bewerber.

+
=

§ 20

Promotionsbewerber, die Lehrpersonen i. S. von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Bayerisches Hochschulgesetz sind, und Studenten derselben Fachrichtung sollen als Zuhörer zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 21

Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen

- ** (1) Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt über die Prüfungsleistung eine Einzelnote. Die Note der mündlichen Prüfung bildet - vorbehaltlich des Absatzes 2 - das arithmetische Mittel der erteilten Einzelnoten. Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.
- (2) Wird von zwei Prüfern die Einzelnote „insuffizienter“ erteilt, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können abweichend von den Abs. 1 und 2 bestimmen, dass bei der mündlichen Prüfung in der Form der Disputation (§ 19 Abs. 1) die Prüfungskommission gemeinsam eine einheitliche Note der mündlichen Prüfung erteilt.
- (4) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines weiteren Studienjahres einmal wiederholt werden. Unterzieht sich der Bewerber innerhalb dieser Frist der mündlichen Prüfung nicht, so gilt sie endgültig als nicht bestanden.

§ 22

Bildung der Gesamtnote der Promotion

- ** (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Diese errechnet sich aus der Note der Dissertation i. S. des § 14 und der Note der mündlichen Prüfung i. S. des § 21. Die Gewichtung regeln die Fachpromotionsordnungen. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Gesamtnote der Promotion gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Es erhalten Bewerber mit einer Gesamtbewertung

bis 0,50	die Gesamtnote summa cum laude (0);
von 0,51 bis 1,50	die Gesamtnote magna cum laude (1);
von 1,51 bis 2,50	die Gesamtnote cum laude (2);
von 2,51 bis 3,50	die Gesamtnote rite (3);
von 3,51 bis 4,00	die Gesamtnote insufficienter (4).

§ 23

(1) Die Benotung der Dissertation, der Leistungen in der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion werden dem Bewerber mit den wesentlichen Gesichtspunkten, die den Bewertungen zu Grunde liegen, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in dessen Gegenwart mitgeteilt.

** (2) Bewerberinnen, die die Doktorprüfung erfolgreich bestanden haben, erklären nach der mündlichen Prüfung, ob ihnen der Doktorgrad in weiblicher oder männlicher Form (Doktorin oder Doktor) verliehen werden soll.

§ 24

Bekanntgabe, den Bewerber belastender Entscheidungen

Schriftliche Entscheidungen im Promotionsverfahren, die verwaltungsgerichtlich anfechtbar sind, müssen dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung gegen Zustellungsnachweis bekanntgegeben werden, es sei denn, dass er auf die schriftliche Benachrichtigung und die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll der Prüfungskommission verzichtet.

§ 25

Täuschungshandlungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind und dass sich der Bewerber bei ihm obliegenden Nachweisen oder bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Dekan, wenn ein Promotionsausschuss gebildet ist, dieser die Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.

(2) Dem Bewerber ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Veröffentlichung der Dissertation

**

(1) Der Bewerber muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

- (2) Zu diesem Zweck muss er in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften jeweils 80 Pflichtexemplare, in den Naturwissenschaften jeweils 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck kostenfrei bei der Universitätsbibliothek abliefern. Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, genügt die Ablieferung von 6 Exemplaren der Veröffentlichung. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.
- (3) Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass der Bewerber anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform
 - 1. drei Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
 - 2. fünf Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version abliefern kann und die näheren Maßgaben hierfür festsetzen.
- (4) Die Fachpromotionsordnungen können die Veröffentlichung und Druckfassung näher regeln.

§ 27

**

Vollzug der Promotion

- * (1) Nach Einreichung der ordnungsgemäßen Exemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers in lateinischer Sprache erstellt. Die Urkunde hat die Notenskala anzugeben.
- = (2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Promotion sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Sie wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde wird dem Bewerber durch den Dekan ausgehändigt. Auf Wunsch kann sie dem Bewerber zugestellt werden.
- (4) Das Recht zur Führung des Dokortitels entsteht erst mit der Aushändigung der Urkunde. Der Fachbereichsrat kann den Bewerber aus wichtigem Grund ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit ermächtigen, den Dokortitel schon früher zu führen. § 27 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 28

**

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird der Mangel erst nach Aushändigung der Urkunde bemerkt, so wird er durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

§ 29

**

Ehrenpromotion

- (1) Jede Fakultät der Universität Augsburg kann für hervorragende Verdienste auf wissenschaftlichem Gebiet den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

- **
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag der Mehrheit der Professoren des Fachbereichsrats einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die der Fachbereich das Promotionsrecht hat, falls die Fachpromotionsordnungen nichts anderes bestimmen.
 - (3) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
 - (4) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrats und allen Professoren des Fachbereichs vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats schriftliche Stellungnahmen abgeben.
 - (5) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
 - (6) In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Verdienste des Promovierenden hervorzuheben. Sie wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

**

§ 30

Binationales Promotionsverfahren

- (1) Jede Fakultät der Universität Augsburg kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes (nachfolgend Partneruniversität) auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form der Universität Augsburg oder in der Form der jeweiligen Partneruniversität geführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist, sofern die Partneruniversität keine Rechtsgrundlage für solche Verfahren besitzt.
- (2) Soweit nicht in den §§ 30 – 35 abweichend geregelt, gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnungen.

**

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 4,
2. sehr gute Kenntnisse der Sprache des Landes der Partneruniversität,
3. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partneruniversität. Von diesen Voraussetzungen kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Der Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.

**

§ 32
Gutachter

- (1) Ist der Bewerber gemäß § 6 zur Promotion zugelassen worden, so werden mindestens zwei Gutachter für die Dissertation bestellt. Gutachter soll sein, wer den Bewerber während der Anfertigung der Dissertation betreut hat.
- (2) Mindestens ein Gutachter wird aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Sinne des § 2 bestellt. Mindestens ein weiterer Gutachter wird von der Partneruniversität bestimmt.

**

§ 33
Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form des Rigorosums oder der Disputation abgelegt, in deren Rahmen die Dissertation verteidigt und vorgegebene Thesen außerhalb der Thematik der Dissertation behandelt werden können. Näheres regeln die Fachpromotionsordnungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens die beiden Gutachter sowie ein Vorsitzender an, der vom betreffenden Dekan und einer entsprechenden Institution an der Partneruniversität gemeinsam bestimmt wird.

**

§ 34
Prüfungssprache

- (1) Die Prüfungssprache(n) der Dissertation und der mündlichen Prüfung wird (werden) in den Fachpromotionsordnungen oder in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

**

§ 35
Urkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Bewerber eine von der Universität Augsburg und der Partneruniversität gemeinsam ausgestellte Urkunde. Anlage 1 enthält eine Empfehlung zur Gestaltung von gemeinsam ausgestellten Promotionsurkunden. Sonstige Voraussetzungen können in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

16. Der Allgemeinen Promotionsordnung wird folgende Anlage angefügt:

Anlage 1

Muster einer Urkunde
für eine Promotion
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
von einer deutschen und einer *ausländischen* Universität

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/in dem Fach - Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

Ort, Datum

Dekan der *deutschen* Fakultät

Dekan der *ausländischen* Fakultät

(*Siegel dt. Univ.*)

(*Siegel ausl. Univ.*)

Herr/Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

**

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Promotionsordnung nach Maßgabe bestehender Promotionsordnungen oder von einer mitwirkungsberechtigten Lehrperson i.S. von § 2 Abs. 1 ohne Vorbehalt als Doktorand angenommen und in die bei der Fachbereichsverwaltung geführte Kartei eingetragen worden sind, unterliegen strengeren Zulassungsvoraussetzungen dieser Allgemeinen Promotionsordnung nicht.
- (2) Weitere Übergangsregelungen können in den Fachpromotionsordnungen getroffen werden. Diese können insbesondere vorsehen, dass sich das Prüfungsverfahren bei Bewerbern, die schon angenommen sind, binnen einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach der bestehenden Promotionsordnung richtet.

§ 37

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeine Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gem. § 52 Abs. 3 der Vorläufigen Verfassung, frühestens aber am 1. Oktober 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften, soweit sie entgegenstehen, außer Kraft.